

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Person ID: 29516, Gesprächsvermerk vom 13.06.2017	
<p>Am 13. 06. 2017 spricht ██████████ im Planungsamt der Stadt Goch (als Geschäftsstelle des Zweckverbandes Weeze - Goch) unter Bezug auf die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der Bauleitpläne des interkommunalen Gewerbegebietes Weeze-Goch vor.</p> <p>██████████ erkundigt sich nach dem Inhalt der Planungen. Er erhebt Bedenken hinsichtlich der Höhe und der farblichen Gestaltung der möglichen Gewerbehallen im Plangebiet. Er weist auf die bereits vorhandene Halle des Poco-Marktes hin. Diese Halle reflektiere das Licht, sodass es in seinem Wohnzimmer immer gelblich scheint.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Gewerbegebiet. Lediglich wolle er nicht unmittelbar auf eine weitere Halle schauen. Im Bereich seines Grundstückes seien aus seiner Sicht ggf. Parkplätze denkbar. Eine wenig reflektierende Farbgestaltung der Gewerbehalle solle vorgegeben werden.</p>	<p>Die geplanten Werksanlagen des Wellpappenproduktionsbetriebs umfassen unterschiedliche Gebäudeteile mit unterschiedlichen Gebäudehöhen. Die eigentlichen Produktionsgebäude weisen Gebäudehöhen zwischen ca. 10 m und ca. 18 m auf. Deutlich höher sind die beiden Hochregallager mit ca. 29 m.</p> <p>Die Gebäudehöhen folgen den funktionalen Anforderungen des Produktionsbetriebs und sind somit als nicht veränderbare Rahmenbedingungen zu sehen.</p> <p>Der Gewerbepark Weeze-Goch soll nach den Zielen des Regionalplans Düsseldorf für flächenintensive Ansiedlungsvorhaben von Unternehmen aus der Logistikbranche oder großen produzierenden Betrieben vorbehalten werden. Die Ansiedlung des Wellpappenproduktionsbetriebs entspricht diesen Zielvorgaben. Die industrielle Fertigung und die Logistikfunktionen sind zwangsläufig mit größeren Gebäudevolumina verbunden.</p> <p>Bei der Farbgestaltung der Fassaden wird auf die Verwendung greller Farbtöne verzichtet. Die Fassadenfarben der Gebäudehülle werden wie folgt aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fassade der Produktionshalle wird mit Stahlblech-Sandwichpaneelen in Anthrazitgrau (RAL-Farbton 7016) verkleidet, • Die Fassaden der beiden Hochregallager werden mit Trapezblechprofilen in Weißaluminium (RAL-Farbton 9006) verkleidet. Zur horizontalen Gliederung der Hochregallager wird ein Streifen aus Trapezblechprofilen in den Farbtönen Fehgrau

	<p>(RAL-Farbton 7000) und Anthrazitgrau (RAL-Farbton 7016) eingelegt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Lediglich die Pfosten der Fassade werden zur vertikalen Gliederung in Signalrot (RAL-Farbton 3001) ausgeführt. <p>Die Farbgestaltung der gesamten Fabrikanlage ist somit zurückhaltend und farblich aufeinander abgestimmt.</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass auf der nordöstlichen Grundstücksgrenze ein Wall mit einer Feldgehölzhecke und eine Baumreihe angelegt werden, so dass sich hier eine „Sichtverschattung“ auf die großvolumigen Gebäudekörper ergibt.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 1.01</u></p> <p>Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die nachbarlichen Belange in der Planung Beachtung finden.</p>
--	--

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 11.10.2022	
<p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:</u></p> <p>Im Beteiligungsverfahren wird für den „Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch/Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbepark Weeze-Goch“ der Vorentwurf der „Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB“ mit Stand 29.08.2022, bearbeitet von Planquadrat Dortmund/Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur, Dortmund vorgelegt. Dort wird im Kapitel 6.3 „Artenschutz“ erläutert, dass ein Artenschutzfachbeitrag erstellt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass bodenbrütende Feldvogelarten nachgewiesen wurden. Aufgeführt wird, dass mindestens sechs Feldlerchen-Brutreviere und ein Brutrevier des Rebhuhns von dem Vorhaben betroffen sind.</p> <p>Auf die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für die vorgenannte Feldvogelarten und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse im Zusammenhang mit der geplanten Außenbeleuchtung wird bereits zu einem Zeitpunkt des Verfahrens verwiesen, zu dem der Artenschutzfachbeitrag noch nicht vorliegt.</p> <p>Auch der Umweltbericht weist in Kapitel 3.1 „Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten“ darauf hin, dass der Artenschutzfachbeitrag sowie die faunistischen Kartierungen noch nicht abgeschlossen sind und eine textliche Auswertung noch fehlt.</p> <p>Da der notwendige Artenschutzfachbeitrag im aktuellen Verfahrensstand noch nicht vorliegt, ist eine abschließende Stellungnahme hierzu noch nicht</p>	<p>Der Artenschutzfachbeitrag ist im weiteren Planverfahren erstellt worden. Darin sind artspezifische CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen gemäß den Vorgaben im genannten Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW empfohlen worden.</p> <p>Es kommt zu einem Verlust von sechs nachgewiesenen Revieren der Feldlerche sowie zum Verlust eines Brutreviers des Rebhuhns.</p> <p>Für die Kompensation der sechs Feldlerchenreviere, welche infolge der Planung verlorengehen, werden als CEF-Maßnahme 3 ha (0,5 ha pro Revier) des ca. 1,5 km entfernten, derzeit ackerbaulich genutzten Flurstückes 19, Flur 18, Gemarkung Weeze herangezogen. Die Maßnahme ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Ihre Umsetzung wird der Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verbindlich aufgegeben und durch Eintragungen im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Bei entsprechender Ausgestaltung der Maßnahmenflächen für die Feldlerche können die Flächen gleichermaßen auch als CEF-Maßnahmenflächen für das Rebhuhn dienen.</p> <p>Die gutachterlich ermittelten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse im Zusammenhang mit der geplanten Außenbeleuchtung werden der Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag aufgeben (vgl. auch die Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan).</p>

möglich. Daher bitte ich darum, im weiteren Verfahren erneut beteiligt zu werden.

Im zu bearbeitenden Artenschutzfachbeitrag sind für die durch eine Umsetzung des Bebauungsplans beeinträchtigten mindestens sechs Brutreviere der Art Feldlerchen und dem einen Brutrevier der Art Rebhuhn artspezifische CEF-Maßnahmen gemäß den Vorgaben im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“, MULNV & FÖA (2021) festzulegen. Auch die Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zu formulieren.

Hinweis: Im Umweltbericht wird auf S. 44/1. Absatz ausgeführt: „Ein Vorkommen seltener und besonders geschützter Tierarten ist jedoch auch weiterhin nicht zu erwarten.“ Die Aussage wird im Kontext nicht klar, da einerseits bei einer Strukturanreicherung mit landschaftsgerechten Gehölzen mit dem Vorkommen von Singvogelarten zu rechnen ist, andererseits im Folgenden auf die Arten Feldlerche und Rebhuhn eingegangen wird. Feldlerche, Rebhuhn und die europäischen Singvogelarten sind aber alle besonders geschützte Arten (siehe § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstaben bb BNatSchG).

An dem Feldgehölz entlang des Höst-Vornicker-Weges, an den Heckenstrukturen des Wohnhauses und der Brachfläche wurde jeweils ein Bluthänflingrevier und ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes dokumentiert. Für die Bluthänflingreviere im Feldgehölz entlang des Höst-Vornicker-Weges und in der Nähe des Wohnhauses ergeben sich aufgrund der Entfernung von ca. 100 bzw. 140 m zum Plangebiet durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen keine Konflikte, welche zu einer Vergrämung führen können.

Das Bluthänflingrevier in der Hecke im Bereich der Brachfläche wie auch das Brutrevier des Gartenrotschwanzes befindet sich unmittelbar an der Grenze des Plangebietes. Zur Minderung baubedingter Auswirkungen, welche zu einer Vergrämung und zur Aufgabe der Reviere führen könnten, sind während der Bauphase die Gehölzstrukturen mit den nachgewiesenen Revieren durch Aufstellen eines blickdichten Zaunes abzuschirmen. Nach Abschluss der Erd- und Pflanzarbeiten ist von einem ausreichenden Schutz des Reviers vor betriebsbedingten Störungen durch den Wall in Verbindung mit Feldgehölzpflanzungen auszugehen. Die Maßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Verpflichtungen, die der Vorhabenträgerin gemäß Durchführungsvertrag auferlegt werden (vgl. auch die Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit eine erhebliche Störung der genannten Arten bzw. das Auslösen eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die Feldlerche und das Rebhuhn ist eine geeignete Fläche zur Herstellung als Ersatzrevier im Umfeld des Plangebietes vorhanden (Flurstück 19, Flur 18, Gemarkung Weeze), sodass davon auszugehen ist, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich ist. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung somit nicht entgegen.

	<p>Der unter „Hinweis“ in Bezug genommene Absatz des Umweltberichts wurde in der weiteren Überarbeitung korrigiert.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.01</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Artenschutzes in der Planung beachtet werden.</p>
<p><u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u></p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Auswirkungen des Bebauungsplans hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Im weiteren Verfahrensschritt sind auf der Grundlage einer qualifizierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und unter Beachtung des Artenschutzes die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft festzusetzen.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Externe Kompensationen oder die Inanspruchnahme eines Ökokontos sind ebenfalls auf der Planurkunde zu dokumentieren.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der Planung ist erst nach Vorlage der o.g. Gutachten möglich.</p>	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Festlegung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im weiteren Planverfahren erstellt worden.</p> <p>Im Plangebiet sind Maßnahmen zur Kompensierung des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen. Die Maßnahmen dienen mit der Anlage von Feldgehölzen und Hecken (11.300 m²) und der Pflanzung von 103 Einzelbäumen der Erhöhung der Strukturvielfalt für Flora und Fauna und der optischen Eingrünung des geplanten Werksgeländes. Weiterhin bilden die Pflanzungen einen Schutzstreifen zu den Gehölzstrukturen des Abtragungsgewässers „Höster Feld“.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird über Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. mit einem Pflanzgebot festgesetzt. Weiterhin sieht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Begrünungsmaßnahmen für Versickerungsanlagen, des Erdwalls und nach der GRZ von 0,8 den Erhalt von mind. 20% der Gewerbeflächen als Freiflächen vor.</p> <p>Als planexterne Maßnahme ist die Umwandlung von 31.530 m² einer Ackerfläche des Flurstücks 19, Flur 18, Gemarkung Weeze zu Blüh-, Kraut- und/ oder Brachestreifen durch Selbstbegrünung oder durch Einsaat vorgesehen. Die Maßnahme dient als CEF-Maßnahme dem</p>

	<p>Ausgleich von sechs Feldlerchen- und einem Rebhuhnrevier, welche durch das Vorhaben verlorengehen, sowie dem naturschutzfachlichen Ausgleich. Die Maßnahme hat nach dem Bewertungsverfahren der „Arbeitshilfe des Kreises Kleve“ (2021) eine Ökologische Wertigkeit (ÖW) von 126.120 Ökopunkten, sodass das im Plangebiet verbleibende Defizit von 125.041 ÖW vollständig kompensiert werden kann.</p> <p>Die planexterne Kompensationsfläche ist durch grundbuchliche Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zugunsten der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und im gleichen Rang zugunsten des Zweckverbands (Nutzung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für artenschutzrechtliche Maßnahmen) gesichert.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.02</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in der Planung beachtet werden.</p>
<p><u>Als Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern folgender Hinweis berücksichtigt wird:</p> <p>Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bestehende Versickerung über einen Sickerschacht (gewego Begründung Pkt. 3.4. Niederschlagswasser) ist nicht erlaubnisfähig. Von der Planung punktförmiger Versickerungsanlagen muss aufgrund der Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B 5 – 673/2 – 29010 / IV B 6 – 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ abgesehen werden. 	<p>Der Hinweis wird beachtet. Es werden keine punktförmigen Versickerungsanlagen errichtet.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt ausschließlich über die belebte Bodenzone in Versickerungsmulden. In der Begründung wird unter Pkt. 4.6 die Entwässerungskonzeption dargelegt.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.03</u></p>

	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die wasserwirtschaftlichen Belange in der Planung beachtet werden.</p>
<p><u>Als Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Im Rahmen der Neubebauung kommt es zu umfangreichen Neuversiegelungen, die zu einem Verlust von Böden mit einer mittleren natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahlen 50-60) führen.</p> <p>Für das Schutzgut Boden führt die Planung durch den großflächigen Verlust (dauerhafter Flächenentzug) der natürlichen bodenökologischen Funktionen im Rahmen der Neuversiegelung zu einer hohen Umwelterheblichkeit. Im Aufstellungsverfahren ist daher eine Abwägung zum Schutzgut Boden erforderlich.</p>	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer umfangreichen Neuversiegelung, so dass die Flächen ihre natürlichen bodenökologischen Funktionen verlieren. Für das Schutzgut Boden/ Relief werden die umweltrelevanten Veränderungen im Umweltbericht daher als hoch bewertet.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden unter „Hinweise“ Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen nach § 202 BauGB zum Schutz von Mutterboden in Verbindung mit der DIN 18915 genannt. Die naturnahen Böden sind vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später möglichst (ortsnah) wieder einzubauen. Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.</p> <p>Die Schutzmaßnahmen beinhalten auch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Bauausführung. Mit der bodenkundlichen Baubegleitung sind z.B. folgende Ziele mit einem vorausschauenden Boden- und Flächenmanagement zu verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sachgerechte Bodenzwischenlagerung nach Ober- und Unterboden in geeigneten Mieten, • ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwenden des auf dem Baufeld verbleibenden und Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials, • Erhalt der naturnahen Bodenverhältnisse in den Maßnahmenflächen M1a/b und M2,

	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Lagerung von Materialien bzw. Beeinträchtigung des Bodengefüges in größeren verbleibenden Freiflächen innerhalb des Firmengeländes, sofern keine bautechnischen Abläufe dem entgegenstehen. <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.04</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Bodenschutzes von der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p><u>Als Untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Bezüglich Lärmimmissionen wird darauf hingewiesen, dass zur Nachtzeit bereits in der Umgebung die Richtwerte der TA Lärm ausgenutzt werden (u. a. Pannenhofstr. 6) oder fast erreicht sind (u. a. Höst-Vornicker-Weg 11 bis 13). Hier ist insbesondere die vorhandene Windkraft als Emittent zu nennen.</p> <p>Mit den Unterlagen zum Bebauungsplan wurde keine konkrete Betrachtung der zu erwartenden Lärmimmissionen durch die dort geplante Gewerbenutzung vorgelegt. Im Rahmen der weiteren Planungen ist die Lärmsituation detailliert zu untersuchen.</p> <p>Das geplante GI-Gebiet rückt näher an die vorhandenen Windräder heran. Ich weise darauf hin, dass Büroräume, in denen sich Personen längerfristig aufhalten, auch einen Schutzanspruch in Bezug auf Lärm und Schattenwurf durch diese Windräder haben. Dieses ist ebenfalls im Rahmen der weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Entsprechend nebenstehender Anregung wurde im weiteren Planverfahren ein schalltechnisches Gutachten erstellt.</p> <p>Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde wurden dabei beachtet.</p> <p>Auf der Grundlage der bestehenden Vorbelastung der Umgebung des Plangebiets mit Geräuschen durch die bestehenden Windenergieanlagen sind Immissionsrichtwertanteile ermittelt worden, die von dem zulässigen Vorhaben einzuhalten sind. Dafür sind die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tags/nachts jeweils um 6 dB reduziert worden, mit Ausnahme des Immissionsorts IO 3(Pannenhofstraße 6, 47574 Goch) nachts. Da an diesem bereits im Bestand der maßgebliche Immissionsrichtwert nachts überschritten wird, ist insoweit ein um 10 dB reduzierter Immissionsrichtwert nach TA Lärm als maßgeblicher Immissionsrichtwertanteil zugrunde gelegt worden.</p> <p>Im Ergebnis der für 12 Immissionsorte berechneten Immissionsrichtwertanteile wird ersichtlich, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile tags wie nachts durchgehend eingehalten werden.</p> <p>Voraussetzung hierfür sind die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände).</p>

	<p>Östlich und südöstlich des Bauvorhabens befinden sich Windenergieanlagen. Da diese an bereits bestehender Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete bzw. reine Wohngebiete einhalten müssen, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete an den schutzbedürftigen Nutzungen (Büros, Labore etc.) im Plangebiet zu erwarten, vor allem aber auch dadurch, dass für im Plangebiet schutzbedürftige Nutzungen (Büros, Labore etc.) der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbegebiete im Tagzeitraum auch im Nachtzeitraum angesetzt werden kann.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.05</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Immissionsschutzes von der Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>Thyssengas GmbH, Schreiben vom 21.09.2022</p>	
<p>Thyssengasfernleitungen L004/001/010 Bl. 102, L004/001/410 Bl. 6 + 7; inklusiv Begleitkabel Schutzstreifenbreite je 8,0 m</p> <p>innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die oben genannten Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 3000.</p> <p>Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p>	<p>Die Belange der Thyssengas GmbH werden im Vorhaben- und Erschließungsplan und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend berücksichtigt.</p> <p>Die beiden Ferngasleitungen mit ihren Schutzstreifen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht zugunsten der Thyssengas GmbH planungsrechtlich gesichert. Wie der Lageplanzeichnung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen ist, werden die beiden Leitungen einschließlich der Schutzstreifenbreite von jeweils 8,0 m von jeglicher Überbauung freigehalten.</p>

Unsere im Betreff genannten Gasfernleitungen sind bereits nachrichtlich in ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Weiterhin wird in der Begründung zu o.g. Bebauungsplanentwurf auf unsere Gasfernleitungen eingegangen.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des

Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Dies gilt auch für die Anordnung der Sickermulden, die sich außerhalb des Schutzstreifens befinden. Die Gasfernleitungen werden lediglich von den erforderlichen Fahrflächen gequert. Ebenso wenig sind im Bereich der Schutzstreifen Gehölzpflanzungen vorgesehen; es erfolgt lediglich eine Raseneinsaat.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden weitergehend folgende Festsetzungen getroffen:

„Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitungen beeinträchtigen oder gefährden. Nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- Oberflächenbefestigung in Beton;
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung;
- Gebäude, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Fundamente;
- Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.);
- Baustelleneinrichtungen (z.B. Baucontainer) und das Lagern von schwertransportablen Materialien;
- Versickerungsmulden und Entwässerungsgräben;
- Bohrungen und Sondierungen;
- Sonstige Einwirkungen, die Bestand oder Betrieb beeinträchtigen bzw. gefährden.“

BESCHLUSSVORSCHLAG 2.06

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Thyssengas GmbH in der Planung Beachtung finden.

<p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitungen, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch unseren Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden, 2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. 	
<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 10.10.2022</p>	
<p>Zu den Belangen der Bodendenkmalpflege verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 14.06.2017 sowie auf die Mail meines Kollegen Herr Dr. Weber vom 03.02.2017 an Herrn Krantz, in denen die derzeit bekannte archäologische Situation erläutert, zunächst Bedenken formuliert und die Erforderlichkeit einer qualifizierten archäologischen Prospektion dargestellt wurden. Diese Maßnahme dient dazu, die archäologische Situation und Befunderwartung zu überprüfen bzw. zu konkretisieren und so die abwägungsrelevanten Daten zu ermitteln, um sie im Bebauungsplanverfahren angemessen zu berücksichtigen. Die aktuelle Begründung zum Vorentwurf trägt</p>	<p>Da innerhalb des Plangebiets ein Bodendenkmal vermutet wird, wurde vom Landschaftsverband Rheinland - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) eine qualifizierte archäologische Prospektion im Rahmen der Bauleitplanung gefordert. Diese archäologische Maßnahme wurde in der Zeit zwischen November 2022 und Januar 2023 auf der Basis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch ein Fachunternehmen für das vorliegende Plangebiet durchgeführt.</p>

<p>dem insofern Rechnung, als sie die Situation darstellt und darauf verweist, dass die denkmalrechtliche „Grabungserlaubnis“ für die Durchführung der vereinbarten Prospektion durch eine archäologische Fachfirma mit Datum vom 28.02.2022 erteilt wurde.</p> <p>Da mir das Ergebnis der qualifizierten Prospektion jedoch bisher nicht vorliegt, bleiben die Bedenken in Bezug auf die Belange der Bodendenkmalpflege zunächst bestehen. Erst auf der Grundlage belastbarer Ergebnisse der archäologischen Erkundung wird es möglich sein, zu beurteilen, mit welchen Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut die Planung verbunden wäre.</p>	<p>In mehreren Untersuchungsschritten wurden Sondagen und Grabungen durchgeführt. Bei den Grabungen wurden ein „Neunpfostenbau“ sowie verschiedene Gruben freigelegt und dokumentiert. Weiterhin wurde ein mittelalterlicher bis frühneuzeitlicher Graben festgestellt. Die Keramik aus den vorgeschichtlichen Befunden datiert nach einer ersten Einschätzung in die späte Hallstattzeit. Mit den Ergebnissen sind die archäologischen Untersuchungen abgeschlossen. Negative Folgen für archäologische Bodendenkmäler durch das Vorhaben sind auszuschließen (vgl. Ziff. 2.4.7 des Umweltberichts).</p> <p>Mit Schreiben vom 02.02.2024 hat der LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bestätigt, dass die zuletzt mit Stellungnahme vom 13.06.2023 geforderten ergänzenden Untersuchungen abschließend durchgeführt wurden und somit keine Bedenken gegen die Planung mehr bestehen. Es ergeben sich somit aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Einschränkungen für das Planvorhaben.</p> <p>Ergänzend ist in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Hinweis zu den geltenden Vorschriften gem. § 16 Denkmalschutzgesetz NRW beim Antreffen von Zufallsfunden im Zuge von Erdarbeiten aufgenommen worden.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.07</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange der Bodendenkmalpflege in der Planung Beachtung finden.</p>
<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 12.10.2022</p>	
<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p>	<p>Der LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und der LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn wurden im Planverfahren beteiligt. Die vorgetragenen denkmalpflegerischen Belange werden in der Planung berücksichtigt.</p>

<p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.08</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 B Themenschwerpunkt "landuse planning" (Überwachung der Ansiedlung im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie) bestehen gegen die vorgestellte Bauleitplanung unter Berücksichtigung der in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen dargestellten Regelungen keine Bedenken.</p> <p>Eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Ansiedlung nach § 31 Abs. 1 BauGB von Betriebsbereichen i. S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG ist gutachterlich durch einen Sachverständigen oder eine sachverständige Stelle nach § 29a BImSchG hinsichtlich eines planerischen Konflikts zu prüfen.</p>	<p>Für die Produktion und Verarbeitung der Wellpappe ist der Einsatz gefährlicher Stoffe nach der Stoffliste der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) nicht erforderlich. Vorbeugend erfolgt die Festsetzung, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, in allen Bauabschnitten unzulässig sind.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.09</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Immissionsschutzes im Hinblick auf den Störfallschutz in der Planung Beachtung finden.</p>
<p>Folgende von mir zu vertretende Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54). 	<p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.10</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 05.10.2022</p>	
<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der Planbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Geldern“. Eigentümerin des Feldes ist das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Außerdem liegt die Fläche über dem Bewilligungsfeld „Kevelaer“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Stadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12 in 47623 Kevelaer.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bebauungsplanfläche kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus den v. g. Bergwerksfeldern auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>In dem Bergwerksfeld „Geldern“ das im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.11</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass bergbauliche Belange von der Planung nicht berührt werden.</p>
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 12.10.2022</p>	
<p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 57, Abschnitt 3 in einer Entfernung von ca. 800 m zuständig.</p>	
<p>Im Zusammenhang mit dem Planverfahren GeWeGo Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbepark Weeze-Goch dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Stadtgebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung weise ich</p>	<p>Die Anbindung des Gewerbeparks Weeze-Goch an das klassifizierte Straßennetz wird auf der Grundlage des in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Kap. 6 dargestellten Verkehrskonzepts gewährleistet.</p> <p>Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird an eine bereits vorhandene öffentliche Erschließungsstraße angebunden, die über die Straße Am Bösserhof mit dem überörtlichen Ver-</p>

<p>darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.</p>	<p>kehrnetz verknüpft ist. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsqualität ist die Ertüchtigung des Knotenpunktes Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67 durch die Installation einer Lichtsignalanlage vorgesehen bzw. bereits in der Umsetzung.</p> <p>Weiterhin erfolgt eine zusätzliche Anbindung an die B 67 im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch (Sondergebiet Möbelhaus). Dies allerdings in eingeschränkter Form, da der neu zu errichtende Knotenpunkt lediglich die von Süden (Autobahnanschluss) kommenden Verkehrsströme als Rechtsabbieger aufnehmen kann. Die Abfahrt aus dem Plangebiet in Richtung Anschlussstelle A 57 erfolgt über den Anschluss an die Straße Am Bösserhof und den Knotenpunkt Am Bösserhof / Kevelaerer Straße B 67.</p> <p>Für den Gewerbepark Weeze-Goch wurde im Jahr 2020 eine verkehrsgutachterliche Untersuchung durch das Büro DTV Verkehrsconsult Aachen erstellt. Es wurden verschiedene Szenarien und Planfälle untersucht und die hieraus resultierenden Leistungsfähigkeiten vorhandener und geplanter Knotenpunkte bewertet.</p> <p>Im Ergebnis der Leistungsfähigkeitsbetrachtung wird bestätigt, dass die relevanten Knotenpunkte unter teilweiser Berücksichtigung von Ausbau- und Anpassungsmaßnahmen ausreichende Qualitätsstufen erreichen.</p>
<p>Die verkehrlichen Auswirkungen, hier insbesondere auf die Anschlussstelle Goch, sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfs. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen/ Vorhabenträger zu tragen.</p>	<p>In einem ergänzenden Verkehrsgutachten wurde die Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle Goch an die A 57 untersucht (DTV Verkehrsconsult, 16. Oktober 2020). Hierbei wurde die Fragestellung untersucht, ob die Anschlussstelle unter Berücksichtigung des Zusatzverkehrsaufkommens noch eine ausreichende Verkehrsqualität aufweist.</p> <p>Die durchgeführte Verkehrserhebung kommt zu dem Ergebnis, dass bereits in der Bestandssituation (Analyse) sowohl der nördliche als auch der südliche Teilknotenpunkt in der Nachmittagsspitzenstunde</p>

	<p>mit der Qualitätsstufe E keine ausreichende Leistungsfähigkeit aufweist.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat über die Regionalniederlassung Niederrhein am 16.08.2023 mitgeteilt, dass die Anschlussstelle (AS) Goch aus Sicht der Unfallkommission außerhalb des Bauleitplanverfahrens umzubauen ist.</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.12</u></p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Verkehrs in der Planung ausreichende Berücksichtigung gefunden haben.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Schreiben vom 20.09.2022</p>	
<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen B 9 und L 77 werden durch ihre Planung berührt.</p> <p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Bundes- und Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Für den Gewerbepark wurden mit dem Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch Gespräche für die Verkehrsanbindung zuletzt am 10 Mai 2021 geführt. Eine geänderte Erschließung war uns bis heute nicht bekannt.</p> <p>Mit der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erhielten wir ein neues Erschließungskonzept.</p>	<p>Die seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW vorgetragene Belange des Verkehrs wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der nachfolgenden Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB teilt der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 18.12.2023 mit:</p> <p><i>„Im Zuge der Bewilligung BPL 2 Gewerbepark Goch – Weeze sind die Belange des Verkehrs erörtert, und die ausreichende Leistungsfähigkeit wurde nachgewiesen. Sofern auf das LKW Durchfahrtsverbot Straße im Sandhof (Begründung zum Entwurf, Seite 28) verzichtet wird, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.“</i></p>

Sofern durch den Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch die Erschließung nicht in der abgestimmten Form realisiert wird, ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der Erschließung des gesamten Gewerbeparks, neu außerhalb der frühzeitigen Beteiligung nachzuweisen und abzustimmen, dies ist keine Zustimmung zu der von ihnen vorgelegten Erschließung, in der Vergangenheit wurde eine Planung des KP3 B9 Klever Straße / Am Bösserhof als KVP wegen der Nähe zur Bahnlinie verworfen.

Bundes- und Landesstraßen sind außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten für die Abwicklung des überregionalen Verkehrs bestimmt und haben daher keine erschließende Funktion. Direkte Grundstückszufahrten sowie Zufahrten zu Gewerbegebieten, werden daher grundsätzlich abgelehnt bzw. bedürfen ohne alternativer Erschließungsmöglichkeit einer Einzelfallprüfung. Die Erschließung der geplanten Gebiete hat somit vorrangig über das Kommunale Straßennetz zu erfolgen.

Da die Änderungen erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringen, sind die Auswirkungen der neuen Flächenentwicklungen in den weiteren Verfahren jeweils mittels eines Verkehrsgutachtens nachzuweisen. Hierbei ist der Prognosehorizont 2030 anzusetzen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der jeweiligen Kommune umzusetzen und zu finanzieren.

Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.

Die Ausführungsplanung ist vor Baufreigabe einem Sicherheitsaudit zu unterziehen. Dieses ist durch ein von der BAST zertifiziertes Büro (Liste der BAST) im Auftrag der Stadt/Gemeinde durchzuführen, Ergebnisse sind einzuarbeiten.

Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs (über die Annahmen im Verkehrsgutachten hinaus) eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbereich bis zur Autobahnanschlussstelle notwendig

BESCHLUSSVORSCHLAG 2.13

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Belange des Landesbetriebs Straßenbau NRW bei der Planung beachtet werden.

<p>werden so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.</p> <p>Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	
<p>Niederrheinische IHK, Schreiben vom 12.10.2022</p>	
<p>Mit Bezug zur Bekanntmachung vom 07.09.2022 möchten wir die Gelegenheit nutzen, uns mit einer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren zu äußern.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Unternehmens zur Herstellung und Verarbeitung von Wellpappe im interkommunalen Gewerbepark geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan ein Industriegebiet (GI) mit den entsprechenden überbaubaren Flächen festgesetzt.</p> <p>Der Standort ist gemäß den Vorgaben des Regionalplanes für die Ansiedlung flächenintensiver und emittierender Unternehmen vorgesehen. Aufgrund in der Umgebung vorhandener schützenswerter Nutzungen enthält der Bebauungsplan entsprechend Vorgaben zum Ausschluss von Betrieben der Abstandsklassen I-IV der Abstandsliste NRW. Ferner werden Festsetzungen für Störfallbetriebe getroffen.</p>	<p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.14</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die von der IHK zu vertretenden Belange in der Planung Beachtung finden.</p>

<p>Seitens der IHK wird die Planung ausdrücklich begrüßt, da sie hilft, dem Mangel an geeigneten industriellen Flächen zu begegnen und den Wirtschaftsstandort Weeze-Goch stärkt.</p> <p>Wir möchten uns auch explizit für die Würdigung unserer Anregungen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung bedanken. Die nun erfolgten differenzierten Festsetzungen zum Umgang mit Störfallbetrieben finden unsere Zustimmung.</p>	
<p>Niersverband, Abteilung Abwasser, Schreiben vom 12.10.2022</p>	
<p>Gegen den Bebauungsplanvorentwurf Nr. 1 „Gewerbepark Weeze-Goch“ bestehen seitens des Niersverbandes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Kläranlageneinzugsgebiet des Niersverbandes (Kläranlage Goch). Vor der Ansiedlung oder Erweiterung von abwasserintensiven Betrieben bitten wir um frühzeitige Beteiligung.</p>	<p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.15</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, Schreiben vom 07.10.2022</p>	
<p>Im Bereich Weeze arbeiten wir als Netzbetreiber im Bereich der Hoch-, Mittel-, Niederspannung <= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p> <p>Im Bereich Goch arbeiten wir als Netzbetreiber im Bereich der Mittel- und Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Stadtwerke Goch Netze GmbH & Co. KG, sowie im Bereich > 10 kV bis = 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 Gewerbepark Weeze - Goch befinden sich keine Versorgungsleitungen oder Anlagen der vorgenannten Eigentümerinnen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Westnetz GmbH zur Versorgung des Plangebiets in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf einen Netzausbau vornehmen kann.</p> <p>Die Hinweise um frühzeitige Beteiligung der Netzplanung Kalkar sowie zur erforderlichen Einholung der Planauskunft über das Online-Portal der Westnetz sind an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet worden.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.16</u></p>

<p>Je nach benötigtem Leistungsbedarf muss ggfls. ein Netzausbau durchgeführt werden. Hierzu bitten wir um frühzeitige Beteiligung der Netzplanung Kalkar unter: rz_ndrh_planung_kalkar@westnetz.de.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass vor Inangriffnahme etwaige Tiefbauarbeiten grundsätzlich über unser Online-Portal: https://Bauauskunft.westnetz.de eine Planauskunft eingeholt werden muss.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Versorgungssicherheit seitens der Westnetz GmbH gewährleistet werden kann.</p>
<p>Stadtwerke Goch GmbH, Schreiben vom 06.10.2022</p>	
<p>Die Stadtwerke Goch GmbH weist darauf hin, dass sich im Bebauungsplan Nr.1 Gewerbepark Weeze – Goch zurzeit keine Versorgungsleitungen der Stadtwerke Goch GmbH befinden.</p> <p>Es ist geplant, das Plangebiet mit Gas -, Wasser - Strom zu erschließen. Die Gas - Wasser - Stromleitungstrasse verläuft momentan Am Bössershof .</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Versorgungsträger verwiesen. Auch die Bepflanzung und Überbauung im Bereich von Versorgungsstrassen soll im Vorfeld mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden.</p> <p>Im Zuge der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsanlagen wird um rechtzeitige Information zur gemeinsamen Erörterung der Trassenplanung aller Versorgungsträger gebeten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadtwerke Goch GmbH die Versorgung des Plangebiets mit Gas – Wasser – Strom sicherstellen können.</p> <p>Die Hinweise um rechtzeitige gemeinsame Erörterung und Koordination aller Versorgungsträger an der Trassenplanung sind an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergeleitet worden.</p> <p><u>BESCHLUSSVORSCHLAG 2.17</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Versorgungssicherheit seitens der Stadtwerke Goch GmbH gewährleistet werden kann.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 12.10.2022</p>	

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG 2.18

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und TÖB ohne Anregungen oder Bedenken:

- Wasser- und Bodenverband Baaler Bruch, Schreiben vom 30.09.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 26.09.2022
- Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 26.09.2022
- Flughafen Niederrhein GmbH, Schreiben vom 14.10.2022
- Stadt Kleve, Schreiben vom 15.09.2022
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Abtei Brauweiler), Schreiben vom 13.10.2022

Dortmund/Goch, 24.05.2024